

**Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse
für ein Studium an der htw saar
(Sprachenrichtlinie)
vom 13. Mai 2020**

Das Präsidium hat aufgrund von § 18 Absatz 4 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S.1080), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Regelungs- und Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Bachelor- und Masterstudiengänge, für die Sprachkenntnisse als Zugangsvoraussetzung oder Zulassungsaufgabe definiert sind. Sie regelt, wie die in den studiengangspezifischen Bestimmungen geforderten Sprachkenntnisse nachzuweisen sind. Sie gilt auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsabschlüssen sowie für Studierende, die den Studienort oder die Studienart wechseln und sich aufgrund anrechenbarer Leistungen für ein höheres Fachsemester bewerben. Für Gasthörer findet diese Richtlinie keine Anwendung.

§ 2

Nachweis der Deutsch-Kenntnisse von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsabschlüssen

(1) Der Nachweis der Deutsch-Kenntnisse von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsabschlüssen wird erbracht durch:

- für deutsche Staatsangehörige: Anerkennungsvermerk des zuständigen Ministeriums über die Gleichwertigkeit der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung, sofern sich die Anerkennung auch auf die Deutschkenntnisse erstreckt (ohne Vorbehalt).
- ausländischen Zeugnisse, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung)“ ausgewiesen sind. Dazu gehören u. a.
 - der Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule erworben wurde
 - Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien
 - Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg

Es gilt die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Liste (Anhang zum Beschluss der KMK zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse), zu finden z. B. unter

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1995/1995_06_02-Nachweis-deutsche-Sprachkenntnisse.pdf

- Studienabschlusszeugnis aus Deutschland (deutschsprachiger Studiengang)
- die Vorlage eines gültigen Zertifikats eines anerkannten externen Tests (siehe nachfolgende Tabelle 1).

(2) In Bachelor-, Master-Studiengängen und Zertifikatsprogrammen der wissenschaftlichen Weiterbildung kann der Nachweis auch durch eine in Deutschland absolvierte Ausbildung erfolgen.

§ 3

Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit in- und ausländischen Bildungsabschlüssen

Der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse wird erbracht durch folgende Nachweise:

- Die Vorlage eines amtlichen Dokuments (z.B. Reisepass oder Personalausweis), aus dem sich die Muttersprache ergibt.
- Der Nachweis einer staatlich anerkannten Hochschule, aus dem sich eindeutig ergibt, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die geforderten Kriterien gemäß der jeweiligen Anlage zur ASPO erfüllt.
- Das deutsche Abiturzeugnis mit Ausweisung des erreichten Niveaus gemäß GER in der geforderten Fremdsprache bzw. das deutsche Abiturzeugnis mit Ausweisung der Belegung der geforderten Fremdsprache als E-Kurs/ Leistungskurs.
- Schulabschluss- oder Studienabschluss- Zeugnis in der entsprechenden Fremdsprache als Unterrichtssprache.
- Die Vorlage eines gültigen Zertifikats eines anerkannten externen Tests (siehe nachfolgende Tabelle 2).

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung an den schwarzen Brettern „Der Präsident“ in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten tritt die „Richtlinie des Präsidiums zu den Anforderungen an die Deutschkenntnisse von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsabschlüssen“ vom 30. Oktober 2019 außer Kraft.

Saarbrücken, den 15. Juni 2020

Der Präsident



Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard

Tabelle 1:

| Studiengang / Programm | Anerkannte Sprachnachweise DEUTSCH |
|---|---|
| <p>Grds. alle Studiengänge (Ausnahmen siehe unten)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • TestDaF 16 • DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) - <i>mindestens DSH 2</i> • Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg • Deutsches Sprachdiplom der KMK, Zweite Stufe (DSD II) • Schulabschluss, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht • Goethe Zertifikat C1 • Goethe Zertifikat C2 / Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (GDS) • Zeugnis „telc Deutsch C1 Hochschule“ |
| <p>International Business (Bachelor)</p> <p>International Management (Master)</p> <p>ING^{prep} Vorbereitungsstudium für internationale Studienbewerber/innen mit indirekter HZB</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Goethe-Zertifikat B1 • Zertifikat Deutsch / telc B1 • DTZ (Deutsch-Test für Zuwanderer) Gesamtergebnis B1 • Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) Erste Stufe • ÖSD B1 Zertifikat • Höherwertiges Sprachzertifikat (siehe Nachweise oben) |
| <p>Neural Engineering</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich |

Tabelle 2:

| Sprachniveau | Anerkannte Sprachnachweise ENGLISCH |
|--------------|---|
| C1 | <p>IELTS (7.0, 7.5, 8.0)</p> <p>TOEFL iBT (108 - 120)</p> <p>TOEFL CBT (263 - 300)</p> <p>TOEFL PBT (627 - 677)</p> <p>TOEFL ITP Level 1 (627 - 677)</p> <p>Cambridge Certificate of Advanced English (CAE)</p> <p>Cambridge English: Business Higher (BEC Higher)</p> <p>Cambridge IGCSE 1st Language mit Durchschnitt C1</p> <p>Cambridge IGCSE 2nd Language mit Durchschnitt C1</p> <p>TOEIC Listening and Reading Test (945 - 990) mit Speaking Test (180 - 200) und Writing Test (180 - 200)</p> <p>Telc C1 - Zertifikate</p> <p>UNicert III</p> |
| B2 | <p>IELTS (5.5, 6.0, 6.5)</p> <p>TOEFL iBT (78 - 107)</p> <p>TOEFL CBT (207 - 262)</p> <p>TOEFL PBT (543 - 626)</p> <p>TOEFL ITP Level 1 (543 - 626)</p> <p>Cambridge First Certificate in English (FCE)</p> <p>Cambridge English: Business Vantage (BEC Vantage)</p> <p>Cambridge IGCSE 1st Language mit Durchschnitt B2</p> <p>Cambridge IGCSE 2nd Language mit Durchschnitt B2</p> <p>TOEIC Listening and Reading Test (785 - 944) mit Speaking Test (160 - 179) und Writing Test (150 - 179)</p> <p>Telc B2 - Zertifikate</p> <p>UNicert II</p> |

| | |
|-----------|--|
| B1 | <p>IELTS (4.0, 4.5, 5.0)</p> <p>TOEFL iBT (48 - 77)</p> <p>TOEFL CBT (140 - 206)</p> <p>TOEFL PBT (460 - 542)</p> <p>TOEFL ITP Level 1 (460 - 542)</p> <p>Cambridge Preliminary English Test (PET)</p> <p>Cambridge English: Preliminary (BEC Preliminary)</p> <p>Cambridge IGCSE 1st Language mit Durchschnitt B1</p> <p>Cambridge IGCSE 2nd Language mit Durchschnitt B1</p> <p>TOEIC Listening and Reading Test (550 - 784) mit Speaking Test (120 - 159) und Writing Test (120 - 149)</p> <p>TOEIC Bridge Test (170 - 180)</p> <p>Telc B1 - Zertifikate</p> <p>UNicert I</p> |
|-----------|--|

Über die Anerkennung weiterer Nachweise wird im Einzelfall entschieden.